

Menschenwürde

Zentrales Element des christlichen Menschenbildes

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Ein halbes Jahrhundert lang galten diese Sätze aus Art. 1 des Grundgesetzes in der Bundesrepublik fast unbestritten. Sie waren – und sind – nicht nur die Grundlage unserer Verfassung, sondern auch des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Das hat sich in den letzten Jahren so verändert, dass Ernst-Wolfgang Böckenförde am 3. September 2003 in der FAZ im Blick auf die Neukommentierung von Art. 1 des Grundgesetzes durch Matthias Herdegen schreiben konnte: „Die Würde des Menschen war unantastbar“. Zwar darf man hoffen, dass diese Formulierung nicht wörtlich gemeint ist – andernfalls würde Böckenförde diesem Grundgesetzkommentar und anderen ähnlich ausgerichteten Kommentaren und Interpretationen doch eine zu große Bedeutung zumessen –, aber als Problemanzeige und Warnsignal ist diese Diagnose doch ernst zu nehmen. Dabei ist nicht nur die Frage nach der Begründung der Menschenwürde strittig, sondern auch, wem Menschenwürde zukommt und worin sie konkret besteht.

Ich möchte in diesem Vortrag den Versuch unternehmen, zu konkretisieren und zu begründen, worin nach meinem Verständnis als christlicher Theologe die Menschenwürde als ein „zentrales Element des christlichen Menschenbildes“ besteht. Zuvor möchte ich jedoch auf zwei begriffliche Unterscheidungen hinweisen, die für die Beschäftigung mit Menschenwürde grundlegend sind.

1 Zwei Grundunterscheidungen

1.1 Wert, Preis und Würde

Spätestens seit Immanuel Kant ist die Unterscheidung zwischen zwei Arten von Wert geläufig. Kant unterscheidet zwischen einem relativen Wert und dem absoluten Wert. Den ersteren, den er auch Preis nennt, billigt er allem zu, was an Wertschätzung aus unseren Neigungen entstammt, weil es z. B. für uns nützlich ist oder uns gefällt, das Letztere, also Würde hat für ihn alleine der Mensch als das vernunftbegabte, sittliche Wesen. In Kants eigenen Worten gesagt: **„Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, hat eine Würde.“**¹

Dabei geht aus Kants Formulierungen ein Element der Unterscheidung nicht so deutlich hervor, wie man das eigentlich wünschen möchte: Der relative Wert bzw. der Preis, ist etwas, was wir einer Sache zuerkennen – sei es als Verkäufer oder Käufer, als Anbieter oder Nutzer –, hingegen ist die Würde etwas, was der ‚Sache‘, in diesem Fall also dem Menschen, selbst eignet.² Zwar ist auch die Würde ausgerichtet auf ein Gegenüber, von dem sie anerkannt werden will und soll, aber dieses Gegenüber, der Würdeadressat, schafft nicht die Würde, es erkennt oder spricht sie auch nicht zu, sondern die Würde liegt im Würdeträger selbst begründet.

1.2 Unterschiedliche und gemeinsame Würde

¹ Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785) BA 77.

² Diese Unterscheidung hat E. Herms in seinem Aufsatz: Menschenwürde, in: MJTh 17/2005, S. 79-134, bes. S. 89-96, mit Nachdruck herausgestellt. Er unterscheidet allerdings – über Kant hinausgehend – nicht zwischen ‚Preis‘ und ‚Würde‘ bzw. ‚relativem Wert‘ und ‚absolutem Wert‘, sondern zwischen ‚Wert‘ und ‚Würde‘.

Die zweite grundlegende Unterscheidung ist die zwischen einer unterschiedlichen (differenzierten) und einer gemeinsamen (gleichen) Würde. Sie steht schon am Beginn des Begriffs der Menschenwürde, der ‚dignitas humana‘, wie er bei Cicero im ersten Jahrhundert vor Christus auftaucht.³ Der Begriff „Würde“ in Verbindung mit „Menschen“ wird von ihm in zwei unterschiedliche Bedeutungen verwendet: Würde kann einerseits bedeuten, das Achtung gebietende Sein, das ein Mensch aufgrund einer bestimmten Leistung oder Position besitzt. Das kann sich auf z. B. große Vorbilder (Wohltäter der Menschheit), auf Menschengruppen (die Alten), auf Berufsgruppen (Staatsoberhäupter) oder auf Eliten (große Erfinder oder Entdecker) beziehen. Und dieses differenzierte Würdeverständnis ist weder kritikwürdig noch konkurriert es mit dem allgemeinen Verständnis von Würde, sondern ist von ihm grundsätzlich zu unterscheiden. Ich glaube sogar, dass eine Gesellschaft, die solche Differenzierungen der Würde aufgrund von Lebensleistung oder gesellschaftlicher Stellung nicht wahrnimmt und achtet, langfristig sich selbst beschädigt oder zerstört.

Die davon zu unterscheidende Rede von der Menschenwürde orientiert sich jedoch gerade nicht an solchen Unterschieden, sondern bloß an der Tatsache des Menschseins. Darin kommt die Überzeugung zum Ausdruck, dass der Mensch als Mensch, also jeder Mensch in jeder Phase seiner Entwicklung, Achtung verdient, weil ihm eine Würde eignet, die ihm mit seinem Dasein gegeben ist und ihm weder zu- noch aberkannt, sondern nur geachtet oder missachtet werden kann. Man kann sich vorstellen, welche Revolution im Fühlen, Denken und Handeln es dargestellt haben muss, als sich in der antiken Gesellschaft, die vom grundlegenden Wertunterschied zwischen Männern und Frauen, Freien und Sklaven, Einheimischen und Fremden geprägt war, die Einsicht durchsetzte, dass jeder Mensch als Mensch gleiche Würde besitzt, und dass diese Würde unantastbar ist. Während der Begriff der ‚Menschenwürde‘ wohl auf die stoische Philosophie zurückgeht, hat das Judentum diese Einsicht schon Jahrhunderte früher mit Hilfe der Begriffe ‚Ehre‘ (Ps 8,6) und ‚Bild Gottes‘ (Gen 1,26f.; 9,6) zum Ausdruck gebracht. Das Christentum ist darin dem Judentum gefolgt und hat spätestens seit Ambrosius von Mailand (ca. 339-397) dafür auch den Begriff ‚Menschenwürde‘ verwendet.

Aber nun ist zu fragen:

2 Worin konkretisiert sich diese Menschenwürde?

2.1 Der Mensch als Zweck oder bloßes Mittel

Unter den Texten, die für die Interpretation von Menschenwürde eine wichtige Rolle gespielt haben, hat keiner eine größere Wirkungsgeschichte gehabt als die Form von Kants kategorischem Imperativ, die er selbst als „praktische(n) Imperativ“ bezeichnet hat: **„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“**.⁴ Vor allem durch den Grundgesetzkommentar von Maunz/Dürig⁵ sowie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat diese Interpretation eine überragende Bedeutung gewonnen.⁶

Gegen Kants Rede vom Behandeln eines Menschen als bloßes Mittel wird immer wieder eingewandt, sie sei viel zu unbestimmt, um in konkreten Entscheidungssituationen ein Kriterium an die Hand zu geben, ob eine bestimmte Handlung als Missachtung der Menschenwürde zu interpretieren sei. Diese Kritik ist jedoch nicht ganz berechtigt; denn es gibt Situationen,

³ Cicero, De officiis I, 106.

⁴ Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785) BA 66 f.

⁵ Grundgesetz. Kommentar, München 1958ff. Art. 1, Abs. 1, Rdnr. 28.

⁶ Eine entscheidende Rolle spielt dabei freilich ein Begriff, der in Kants Formulierung gar nicht vorkommt: der Begriff „Objekt“. Davon soll im nächsten Unterabschnitt die Rede sein. Hier will ich mich zunächst ganz auf Kants Formulierung konzentrieren.

in denen es tatsächlich um die Entscheidung geht, ob ein Mensch geschädigt oder getötet werden darf, um die Lebens- oder Heilungsmöglichkeiten anderer Menschen zu erhalten oder zu erhöhen. Ein eklatantes Beispiel hierfür sind Menschenversuche ohne Einwilligung der Probanden. In solchen Fällen wird also durchaus ein Mensch als bloßes Mittel gebraucht und ist nicht zugleich Zweck. Und damit wird seine Menschenwürde missachtet. Aber das beschreibt nicht umfassend, worin die Menschenwürde und ihre Missachtung bzw. Achtung besteht.

2.2 Der Mensch als Person oder Objekt

Durch die Fassung, in der Dürig in seinem Grundgesetzkommentar die Menschenwürde interpretiert hat, wurde die sog. Objektformel zum dominierenden Interpretationsmuster in der Rechtsprechung: **„Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, ... zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“.**⁷

Charakteristisch für ein Objekt im Unterschied zu einer Person ist zunächst, dass es ein Gegenstand oder Ding ist, das nicht in sich die Freiheit hat, sich zu erschließen oder zu verschließen. Charakteristisch für ein Objekt ist weiter, dass es einen Wert hat, der in Form eines Preises ausgedrückt, bezahlt und entgegengenommen werden kann. Deswegen sind wir davon überzeugt, dass z. B. Sklaverei und Menschenhandel nicht mit der Menschenwürde vereinbar sind, selbst wenn zwischen Besitzer und dem menschlichen „Besitz“ ein emotionales Verhältnis entstehen sollte, in dem Letztere für Erstere durchaus nicht bloß Mittel, sondern auch Zweck sein können. Trotzdem gilt auch von der sog. „Objektformel“: Sie ist keine umfassende Konkretisierung dessen, was „Missachtung von Menschenwürde“ ist, sondern nur ein freilich wichtiger Aspekt hiervon.

2.3 Selbstbestimmung oder Fremdbestimmung des Menschen

In der gegenwärtigen medizinethischen Diskussion wird – vor allem bezogen auf das Lebensende – die Beachtung oder Nichtbeachtung der Willensäußerungen eines Menschen im Blick auf mögliche medizinische Behandlungsmaßnahmen als exemplarischer Fall für die Bewährung bzw. Infragestellung von Menschenwürde gewichtet. Als „menschenunwürdig“ gilt demzufolge ein Sterben, bei dem Menschen gegen ihren Wunsch durch medizinische Maßnahmen am Leben erhalten werden. In vielen neueren Texten scheint „Menschenwürde“ geradezu als Synonym für „Selbstbestimmungsrecht“.

Aber auch ganz einseitige Vertreter des Selbstbestimmungsrechtes wissen natürlich, dass keineswegs jede Willensäußerung, die auf einen Behandlungsabbruch oder auf das Sterben zielt, befolgt werden darf, selbst wenn die entsprechenden Handlungen rechtlich zulässig wären. Vielmehr wird stets gefordert, dass solche Äußerungen „wiederholt“, „vor mehreren Zeugen“ und „in unterschiedlichen Situationen“ gemacht werden müssten, um Befolgung zu verdienen. Darin drückt sich das Erfahrungswissen aus, dass die Erdbevölkerung allzu sehr dezimiert würde, wenn jeder geäußerte Lebensüberdruß alsbald zu einer (Selbst-)Tötung führte. Der „selbstbestimmte Wille“ ist ein schwankendes, unsicheres Gebilde. Zudem sind solche Willensäußerungen in hohem Maße durch fremde Einflüsse mitbestimmt, so dass sich auch von daher die Gleichsetzung von Menschenwürde mit Selbstbestimmung verbietet.

Trotzdem ist es eine Missachtung der Würde eines Menschen, wenn andere in ihrem therapeutischen Umgang mit diesem Menschen etwas tun, was dessen erklärtem Willen widerspricht.⁸ Es gehört zur Würde des Menschen, die Anwendung medizinischer Maßnahmen an sich selbst untersagen zu können. Die Achtung der Menschenwürde konkretisiert sich hier als

⁷ Siehe oben Anm. 2.

⁸ Es sei denn, es gäbe gravierende Gründe für diese Nicht-Beachtung, z. B. das Wissen darum, dass der Patient sich in einem Zustand der Verwirrung befindet oder dass seine Willensäußerungen selbst ein Symptom seiner Krankheit sind

Beachtung der klaren Willensäußerung eines Menschen im Blick auf sein Krankheitsgeschick oder seinen Sterbeprozess, wenn er eine Behandlung ausdrücklich für sich ablehnt.

2.4 Entscheidungsfreiheit des Menschen gegen Zwangsmaßnahmen⁹

Ein anderes Phänomen, an dem die Missachtung von Menschenwürde sich konkretisiert, ist nach allgemeiner Auffassung die Androhung oder Anwendung von Zwangsmaßnahmen, etwa in Gestalt von Folter, sei es zur Erpressung eines Geständnisses oder einer Aussage. Obwohl es Situationen gibt, in denen es als „menschlich verständlich“ erscheint, wenn ein Beamter in der Hoffnung auf Rettung von bedrohtem Menschenleben Foltermaßnahmen androht oder anwendet, ist doch nicht zu bestreiten, dass damit die Würde dessen, dem diese Maßnahme gilt, missachtet wird. Diese Missachtung besteht darin, dass die Androhung oder Anwendung von Gewalt das Ziel hat, den Betroffenen gegen seine Entscheidung zu einer Aussage zu zwingen, die er nur macht, weil er Angst vor Schmerzen hat oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu ertragen. Durch die Folterandrohung oder -praxis wird sein Wille gebeugt oder gebrochen, und das ist mit der Achtung der Würde eines Menschen nicht vereinbar.

2.5 Menschliche Intimität gegen Bloßstellung

Ein weiteres Feld für die Missachtung von Menschenwürde lässt sich überschreiben mit den Begriffen „Bloßstellung oder Demütigung“. Die durch die Medien der Öffentlichkeit eindrücklich präsentierten Bilder aus Abu Ghreib stehen exemplarisch für eine besonders drastische Form von – wörtlich zu verstehender – Bloßstellung von Menschen, durch die deren Würde eklatant missachtet wird. Dass die Respektierung des Schamgefühls von großer Bedeutung für die Würde des Menschen ist, bringt schon die biblische Paradieserzählung eindringlich zur Geltung.¹⁰

Aber es gibt natürlich zahlreiche andere Formen, durch die Menschen bloßgestellt, gedemütigt, der Lächerlichkeit preisgegeben oder zum Gegenstand des Spottes gemacht werden (die Passionsgeschichte Jesu ist voll von solchen Handlungen), die allesamt in eklatantem Sinne eine Missachtung der Menschenwürde darstellen. D. h. aber: Es gehört zur Würde des Menschen, dass das, was er von sich der Öffentlichkeit nicht preisgeben möchte und auf dessen Kenntnis der Öffentlichkeit keinen Anspruch hat, auch tatsächlich im Verborgenen bzw. in der Sphäre seiner Intimität verbleiben darf.

2.6 Gleichberechtigung gegen Diskriminierung von Menschen

Als letztes Feld für die Konkretisierung der Missachtung von Menschenwürde nenne ich – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – den Ausschluss von Menschen von der Teilhabe an der Rechtsgleichheit innerhalb einer Gesellschaft z. B. aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Stellung, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung. Gerade die Tatsache, dass in der Geschichte der Menschheit über lange Zeit hin Ausländer, Kranke, Sklaven, Frauen und Kinder sowie bestimmte Minderheiten als „Nicht-Menschen“ oder als „Untermenschen“ behandelt bzw. misshandelt wurden, empfinden wir zu Recht als eine schwere Missachtung ihrer Menschenwürde. Letztlich läuft dies in allen genannten Fällen darauf hinaus, diesen Menschen ihr Menschsein zumindest teilweise abzuspochen und ihnen daraufhin die Rechte, die Partizipationsmöglichkeiten und die Achtung zu verweigern, die ihnen als Menschen zusteht.

2.1-6 Menschenwürde als Anspruch auf Achtung des Menschseins

Wie hängen diese unterschiedlichen Konkretisierungen von Menschenwürde und ihrer Achtung bzw. Missachtung untereinander zusammen? Das Gemeinsame bezieht sich nicht auf

⁹ Hierzu habe ich mich ausführlicher geäußert in dem Vortrag bzw. Aufsatz „Kann die Anwendung von Folter in Extremsituationen aus der Sicht christlicher Ethik gerechtfertigt werden? Demnächst in ZEE.

¹⁰ Vgl. dazu meine Dogmatik, Berlin ²2000, S. 486 f.

irgend etwas Spezielles am Menschen, sondern auf das Menschsein selbst, das Achtung gebietet. D. h. aber: **Würde ist Anspruch auf Achtung.** Die Achtung der Menschenwürde besteht in dem Anspruch auf Achtung des Menschseins von Menschen. Sie in ihrem Menschsein wahrzunehmen, ernst zu nehmen und zu respektieren, ist die konkrete Achtung der Menschenwürde, um die es in diesem zurückliegenden Abschnitt stets gegangen ist.

Dabei taucht der Begriff ‚Achtung‘ in diesem Zusammenhang zweifach auf: als Respektierung des Menschen und als Respektierung des menschlichen Anspruchs auf Achtung. Beides bezieht sich auf denselben Sachverhalt, aber in unterschiedlicher Weise. Von dem Anspruch auf Achtung sagt das Grundgesetz zu recht, er sei unantastbar, und d. h. ja nicht nur: er soll oder darf nicht angetastet werden, sondern er kann nicht angetastet werden. D. h. dieser Anspruch bleibt auch dort bestehen, wo Menschen ihn ignorieren, bestreiten oder mit Füßen treten, indem sie sein Leben antasten oder ihm sein Selbstbestimmungsrecht rauben.

Niemand kann einem Menschen den Anspruch auf Achtung nehmen. Aber sehr wohl können Menschen diesen Anspruch missachten, sie können Menschen so behandeln, als hätten sie diesen Anspruch nicht. Und darum hat GG Art. 1 auch darin recht, dass es nicht nur die Unantastbarkeit der Menschenwürde – im Sinne des Anspruchs auf Achtung – konstatiert, sondern zugleich sagt: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Jene Feststellung und diese Forderung bilden also keinen Gegensatz, sondern gehören auf’s engste zusammen. Weil der Anspruch auf Achtung unantastbar ist, darum ist es Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, selbst diesen Anspruch zu achten und ihn dort, wo er bedroht wird, zu schützen.

Und was sagt das im Blick auf das christliche Menschenbild? In dessen Zentrum steht fraglos die Einsicht, dass der Mensch, jeder Mensch, zu Gottes Bild geschaffen ist. Über die Jahrhunderte hin hat sich allerdings gezeigt, dass die traditionelle theologische Begründung der Menschenwürde durch den Gedanken der Gottebenbildlichkeit nicht völlig gegen Missverständnisse und problematische Anwendungen gefeit ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn die biblische Aussage über die Gottebenbildlichkeit des Menschen verstanden wird als Hinweis auf besondere Eigenschaften oder Fähigkeiten des Menschen, aufgrund deren ihm Menschenwürde zukommt und zuzusprechen ist. Unter diesen Eigenschaften und Fähigkeiten stehen naturgemäß voran: Vernunft und Sprache, also das, was den Menschen von den übrigen Geschöpfen unterscheidet. Das ist natürlich nicht verkehrt, aber es kann leicht zu problematischen Verengungen führen.

Dagegen hat sich in der Theologie seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ein neues, vertieftes Verständnis von Menschenwürde durchgesetzt, das sich nicht länger an Eigenschaften und Fähigkeiten orientiert, sondern an Beziehungen, genauer gesagt: an der grundlegenden, das menschliche Dasein konstituierenden Beziehung Gottes zum Menschen.¹¹ Ein solches relationales Verständnis von Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde hat sich als dem biblischen und christlichen Denken angemesseneres Verständnis herausgestellt und erweist sich zugleich im Blick auf die aktuellen Diskussionen – insbesondere im Bereich der Medizin- und Bioethik – als besonders leistungsfähig. Eine besonders wichtige Leistung des relationalen Menschenwürde-Gedankens besteht darin, dass er sowohl dem Wissen um die Sozialität als auch um die Individualität des Menschen gerecht wird, ohne in die gefährlichen Abwege eines Kollektivismus oder Individualismus abzugleiten.

Auf diesem Weg ist die Theologie nun in den letzten Jahren noch einen entscheidenden Schritt weitergegangen, indem sie erkannte, dass aus christlicher Sicht eine weitere Vertiefung des Verständnisses von Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde dadurch möglich ist,

¹¹ Für die exegetische Diskussion vergleiche C. Westermann, *Genesis*, 1974, S. 203-220. In systematisch-theologischer Hinsicht war vor allem Karl Barth (KD III/1, 1945, S. 202-233) bahnbrechend.

dass der Mensch im Lichte der Rechtfertigung wahrgenommen wird¹², die ihm durch Jesus Christus zuteil wird, der „das Ebenbild des unsichtbaren Gottes“ ist (Kol 1,15, ähnlich II Kor 4,4 und Hebr 1,3). Diese Begründung der Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde in der Rechtfertigung¹³ hat gegenüber der schöpfungstheologischen Begründung den Vorteil, dass man von ihr her kaum auf den Gedanken kommen kann, dass es die Stärken und Vorzüge eines Menschen wären, aufgrund deren ihm diese Auszeichnung von Gott her zuteil wird, sondern dass der Mensch auch und gerade in seiner ganzen Schwäche, Niedrigkeit, Fehlbarkeit und Erbärmlichkeit Gegenstand dieser Auszeichnung ist. (Darauf hat im übrigen Ernst Benda bereits vor 20 Jahren in einem bemerkenswerten Aufsatz¹⁴ hingewiesen.)

Damit findet die theologische Anthropologie wieder Anschluss an Luthers reformatorische Lehre vom Menschen, deren Spitzensatz und genaueste Definition heißt: „Hominem iustificari fide“¹⁵, d. h.: Die Bestimmung des Menschen besteht darin, durch den Glauben gerechtfertigt zu werden, das heißt: das Vertrauen auf Gott zu finden, das im Leben und im Sterben trägt sowie Halt und Orientierung gibt. Diese Bestimmung verleiht dem Menschen den mit seinem Menschsein gegebenen Anspruch auf Achtung, also seine Menschenwürde.

Mit diesem Zwischenergebnis ist freilich die Klärungsaufgabe nicht abgeschlossen, sondern es stellen sich nun weitere Fragen, zunächst:

3 Wem eignet Menschenwürde?

Dass diese Frage trotz des bisher Gesagten nicht völlig trivial ist, und dass mit der richtigen Antwort: „Jedem Menschen“ noch nicht alles gesagt ist, ergibt sich daraus, dass strittig ist, wer unter den Begriff Mensch fällt, wie also dessen Subjektbereich zu bestimmen ist.

Der Begriff „Mensch“ ist – zumindest auch – ein biologischer Begriff: „homo sapiens (sapiens)“ als eine Spezies in der Klasse der Säugetiere. Das heißt: Der Umfang des Begriffs „Mensch“ ist identisch mit dem Umfang des Begriffs „homo sapiens (sapiens)“. Folglich kann gesagt werden: Mensch ist jedes Wesen, das zu dieser Spezies gehört, also von Menschen abstammt – gleichgültig, auf welchem Weg diese Abstammung erfolgt (Zeugung und Empfängnis, künstliche Befruchtung, Klonierung).

Von da aus ist auch die Frage nach den Grenzen des so definierten Begriffs „Mensch“ zu beantworten. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es keine Grenze geben kann, durch die von Menschen abstammende Wesen, aufgrund von irgendwelchen Defekten ausgeschlossen wären. Keine mögliche körperliche oder intellektuelle Behinderung berechtigt dazu, einem Wesen, das von Menschen abstammt, das Menschsein abzusprechen. Trotzdem bleibt aber die Frage zu stellen und zu beantworten, von wann ab und bis zu welchem Zeitpunkt ein von Menschen abstammendes Wesen als „Mensch“ zu bezeichnen ist.

In dem ganzen Entwicklungsprozess von der Verbindung des Genoms der Samenzelle und der Eizelle zu einem neuen, lebensfähigen Genom – also von der Befruchtung – an bis zum Tod gibt es keine qualitative Zäsur, an der aus einem Zellhaufen erst ein Mensch würde. **Der menschliche Embryo entwickelt sich, wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend festgestellt hat, von Anfang an als Mensch, nicht zum Menschen.**¹⁶ Alle Einschnitte, die es in dieser Entwicklung gibt – Einnistung, Entstehung des zentralen Nervensystems, selbständige Lebensfähigkeit, Geburt etc. – stellen trotz ihrer großen Bedeutung für die menschliche Ent-

¹² Vgl. dazu W. Lohff, Rechtfertigung und Anthropologie, in: ders. und Ch. Walther (Hgg.), Rechtfertigung im neuzeitlichen Lebenszusammenhang, 1974, S. 126-145.

¹³ So exemplarisch R. Anselm, Die Würde des gerechtfertigten Menschen, in: ZEE 43/1999, S. 123-136.

¹⁴ Darauf hat bereits 1985 Ernst Benda in seinem Aufsatz: Erprobungen der Menschenwürde am Beispiel der Humangenetik, in: Aus Politik und Zeitgeschehen, Beiheft 3, 19.1.1985, S. 18 hingewiesen.

¹⁵ So in These 32 der Disputatio de homine: WA 39/1, 176, 34f.

¹⁶ BVerfGE 88, 203 [251f]; 39, 1 [37].

wicklung keine solche qualitative Zäsur dar. Zwar ist mit der Einnistung (Nidation) die Möglichkeit der Mehrlingsbildung abgeschlossen, aber auch davon hängt nicht ab, ob das entstehende Wesen ein Mensch ist, sondern nur, wie viele Menschen aus der Befruchtung entstehen. Andererseits muss man aber auch sagen: Erst von der Verbindung der Genome der Samen- und Eizelle ab zu einem neuen, lebensfähigen Genom, das die Gestalt einer Zygote annimmt, ist es sinnvoll, vom Beginn des Menschseins zu sprechen – nicht früher (etwa im sog. Vorkernstadium), aber auch nicht später.

Im Blick auf das Ende des Menschseins sind die definatorischen Probleme m. E. größer als beim Beginn. Zwar kann kein Zweifel daran bestehen, dass tote Menschen immer noch menschliche Wesen sind und von uns entsprechend behandelt – z. B. aufgebahrt und bestattet – werden, aber wir sprechen dann differenzierend vom menschlichen Leichnam. Ebenso ist unbestritten, dass auch der menschliche Leichnam noch Achtung verdient, weil die Würde des Menschen nicht im Augenblick seines Todes schlagartig verschwindet, sondern über den Tod hinaus eine gewisse Ausstrahlungswirkung besitzt. Aber das heißt nicht, dass es gar kein Ende des Menschseins gibt. Wann das erreicht ist, wird von den verschiedenen Religionen unterschiedlich beantwortet. Hier ist es ganz schwer, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Das Ende des Menschseins hat noch wesentlich deutlicher als sein Beginn Prozesscharakter, aber das ändert nichts daran, dass tote Menschen als menschliche Wesen und ihre Überreste als Überreste von Menschen zu betrachten und zu behandeln sind.

4 Worin ist die Menschenwürde begründet?

In diesem Abschnitt setze ich nun zweierlei voraus: Erstens, dass Menschenwürde der Anspruch auf Achtung des Menschseins ist; zweitens, dass zwischen dem Sein der Spezies „Mensch“ und dem Sein der übrigen Geschöpfe (Tiere, Pflanzen etc.) ein wesentlicher Unterschied besteht. Damit wird jedoch nicht bestritten, sondern ausdrücklich betont, dass das Sein aller Geschöpfe zu achten ist, und dass es sinnvoll sein könnte, auch im Blick auf das Achtung gebietende Sein der anderen Geschöpfe von deren – spezifischer – „Würde“ zu sprechen. Wenn man Letzteres tut, ist freilich der Unterschied zwischen „Menschenwürde“, „Tierwürde“, oder „Naturwürde“ jeweils mit zu benennen, damit die spezifischen ethischen und rechtlichen Differenzierungsleistungen,¹⁷ die mit dem Begriff „Menschenwürde“ – und nur mit ihm – verbunden sind, nicht aus dem Blick geraten.

4.1 Das Besondere am Sein des Menschen

In Vergangenheit und Gegenwart wurde häufig die Vermutung geäußert, in der Fähigkeit zur Selbstbeziehung – sei es als Selbstwahrnehmung, Selbsterfahrung, Selbstbewusstsein oder Selbstbestimmung – hätten wir es mit dem Spezifikum zu tun, durch das Menschen sich von allem anderen geschaffenen Seienden unterscheiden. Das ist jedoch nicht richtig. Zwar scheint die Fähigkeit zur Selbstbeziehung in der Evolution spät entstanden zu sein, nämlich erst bei Tieren und Menschen. Aber es gibt eben nicht nur bei Menschen, sondern auch im Tierreich Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung, und – bei hochentwickelten Primaten – sogar nachweisbare Formen der Selbsterkenntnis und des Selbstbewusstseins, wie sie sich etwa in der Fähigkeit von Schimpansen zeigen, die in der Lage sind, sich selbst von ihrem Spiegelbild zu unterscheiden.

Gilt das auch für die Beziehung des geschaffenen Seienden zu seinem Woher, Wohin und Wozu, zu seinem Ursprung, Ziel und Sinn? Offenbar unterscheidet es die Spezies Mensch von allen anderen Geschöpfen, dass nur der Mensch in der Lage ist, danach zu fragen, dies zu erkennen und sich davon in seinem Fühlen und Wollen bestimmen zu lassen. Genau dies

¹⁷ Ich denke dabei insbesondere an das Verbot von Menschenversuchen ohne deren Einwilligung zur Erprobung von Arzneimitteln; während nur wenige Menschen ein entsprechendes generelles Verbot für Tierversuche für ethisch geboten halten.

macht den konstitutiven Unterschied zwischen der Spezies „Mensch“ und allem anderen Geschaffenen aus. Wenn diese These zutrifft – und ich halte sie für zutreffend –, dann haben wir es hierbei mit dem Spezifikum zu tun, in dem zugleich die Begründung für die –Überordnung des Menschen gegenüber den anderen Geschöpfen zu suchen ist;

In der Gesamtheit des geschaffenen Seienden ist die Spezies „Mensch“ die einzige, von der wir wissen, dass sie – in Gestalt ihrer einzelnen Individuen und in überindividuellen Gemeinschaften – dazu in der Lage ist, nach dem Ursprung, Ziel und Sinn des Seienden und damit auch nach Gott zu fragen, darüber Vermutungen oder Erkenntnisse zu äußern und sich dazu – in Verehrung oder Ablehnung – zu verhalten. Dieses Angelegtsein auf religiöse, weltanschauliche und ethische Kommunikation ist so charakteristisch für die Spezies „Mensch“, dass in der einschlägigen Forschung häufig das Auftauchen entsprechender Symbole und Gebräuche – z. B. in Form von Bestattungsriten – als Indiz für das Auftreten von „Homo sapiens“ genommen wird.¹⁸

Damit ist natürlich nur gesagt, dass die Anlage oder Bestimmung zur weltanschaulich-religiös-ethischen Kommunikation das Charakteristikum der Spezies „Mensch“ bildet. Sie begründet die Besonderheit der Menschenwürde im Unterschied zum Sein aller anderen Geschöpfe. Sie begründet auch seine damit gegebene Überordnung, wie sie in der biblischen Vorstellung von der dem Menschen übertragenen fürsorglichen Herrschaft (*Dominium terrae*) zum Ausdruck kommt. Denn nur eine Erkenntnis – oder zumindest Ahnung – von Ursprung, Ziel und Sinn des Seienden befähigt dazu, dessen Wesen und Bestimmung so zu erkennen, dass ein dem angemessener, verantwortlicher Umgang mit dem Seienden möglich ist. Das schließt freilich die Möglichkeit nicht aus, dass der Mensch wider besseres Wissen mit seinem Leben und dem der anderen Geschöpfe umgeht, also seine großen Fähigkeiten missbraucht und unverantwortlich handelt. Aber durch die in der weltanschaulich-religiösen Dimension begründete ethische Verantwortungsfähigkeit unterscheidet sich der Mensch von allen anderen Geschöpfen und ist er ihnen zugleich verantwortlich übergeordnet. Ihm auf seine Fähigkeit und Verpflichtung zur Verantwortung – für sich selbst, für seine Nächsten, für die Gesellschaft und die Umwelt – anzusprechen, ist deshalb eine angemessene Folgerung aus dem Menschenwürde-Gedanken.

4.2 Geltung und Realisierungsgrad der Bestimmung des Menschen

Wenn man – wie ich hier – den Versuch unternimmt, die These von der unantastbaren Menschenwürde nicht nur zu behaupten, sondern inhaltlich zu begründen, gerät man in die Nähe von Auffassungen, die Menschen nur dann Würde zuerkennen, wenn dafür bestimmte individuelle Bedingungen erfüllt sind. Insbesondere die Praktische Ethik von Peter Singer lehnt deshalb die Anerkennung einer Würde ab, die mit dem Menschsein als solchem, unabhängig von der Ausbildung bestimmter individueller Fähigkeiten oder Eigenschaften, gegeben wäre.

Ist dies nicht konsequent? Muss man nicht, wenn man das Spezifikum des Menschseins, das die Menschenwürde begründet, in der Bestimmung zur ethischen Verantwortung sieht, die Konstatierung von Menschenwürde auf diejenigen menschlichen Individuen begrenzen, bei denen man etwas von der Realisierung dieser Bestimmung wahrnehmen oder mit guten Gründen als gegeben unterstellen kann? Dazu drei Gegenargumente:

a.) Gegen diese Annahme spricht zunächst folgende Tatsache: Da alle Menschen von der Befruchtung an in einem Entwicklungsprozess existieren, in dem zunächst nichts von der Realisierung der Bestimmung des Menschen erkennbar wird, würde diese frühe Entwicklungspha-

¹⁸ Das scheint erstmals beim Neandertaler, also vor ca. 100.000 Jahren der Fall gewesen zu sein. Siehe dazu Friedemann Schrenk; *Die Frühzeit des Menschen. Der Weg zum Homo sapiens*, München ⁴2003, S. 113: „Die Neandertaler bestatteten ihre Toten und gaben ihnen Grabbeigaben mit. Zum ersten Mal in der langen Geschichte der Menschheitsentwicklung nahm man sich der Verstorbenen an.“

se den mit dem Menschenwürde-Gedanken verbundenen Rechts- und Lebensschutz verlieren. Da aber diese Entwicklungsphase eine notwendige Bedingung für die weitere Entwicklung ist, in der die Bestimmung des Menschen realisiert werden kann, würde mit dem Wegfall der Anerkennung dieser Anfangsphase zugleich das in Frage gestellt, was auf sie und aus ihr folgt.

b.) Wenn Menschenwürde nur in dem Maß und Grad als gegeben und anzuerkennen angenommen würde, in dem die Realisierung der Bestimmung erkennbar wird, würde Menschenwürde selbst zu einem graduellen Begriff, der stets nur mehr oder weniger – vermutlich in keinem Fall vollständig – gegeben ist. Diese Auffassung von einer bloß graduellen Menschenwürde hätte unweigerlich zur Folge, dass sie auch bloß eine graduelle Achtung erfordert. De facto würde dadurch der Gedanke der Menschenwürde überhaupt preisgegeben und durch den der individuell variierenden Würde einzelner Menschen ersetzt.

c.) Wenn Menschenwürde nur insofern und insoweit als gegeben angenommen werden könnte, wie die Bestimmung des Menschen individuell realisiert ist, dann wäre die Anerkennung und Achtung der Menschenwürde abhängig davon, ob diese Realisierung für andere Menschen erkennbar wird und diese daraufhin das Vorhandensein von Menschenwürde konstatieren. Die „Menschenwürde“ würde also faktisch abhängig von einem Akt der Zuschreibung, die angesichts veränderter Erkenntnis auch wieder zurückgenommen bzw. entzogen werden könnte. Würde aber „Menschenwürde“ als Resultat einer Zuschreibung durch Menschen verstanden, so verlöre sie ihren Sinn, etwas zu benennen und zur Anerkennung zu bringen, was mit dem Sein des Menschen gegeben und darum für ihn selbst wie für alle anderen unverfügbar ist.

Diese Gründe reichen m. E. aus, um am Gedanken der Menschenwürde unreduziert und unbeirrt festzuhalten.

5 Wodurch kommt die Erkenntnis der Menschenwürde zustande?

Im öffentlichen Diskurs, wie er in Politik, Wissenschaft und Medien geführt wird, ist im Gegensatz zum zuletzt Gesagten immer wieder eine Rechtsauffassung zu hören, alle rechtlichen Regeln seien nichts anderes als Setzungen oder Zuschreibungen, präziser gesagt: sie seien nichts anderes als das Ergebnis eines ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig verlaufen(d)en Rechtsetzungsverfahrens. An dieser Auffassung ist einiges plausibel und anerkennenswert. Dem will ich mich zunächst zuwenden, bevor ich mich auch kritisch zu dieser Auffassung äußere.

Richtig ist zunächst, dass Rechtssätze, die den Charakter von Aussagen haben, auf keine andere Weise zustande kommen als andere Aussagen auch, nämlich dadurch, dass sie von Menschen formuliert und geäußert werden. Sie stehen nirgends von Natur aus geschrieben, weder am gestirnten Himmel über uns, noch in der praktischen Vernunft oder im moralischen Gefühl in uns, sondern sie wurden im Verlauf geschichtlicher Prozesse erdacht und entdeckt, in bestimmten Sprachen formuliert und überliefert, sie wurden und werden begründet, bestritten, verändert oder bestätigt.

Das zweite m. E. nicht bestreitbare Wahrheitselement dieser Auffassung besteht darin, dass es Rechtssätze gibt, die auf gar nichts anderem beruhen als auf einer willkürlichen Festsetzung, die sich allenfalls am Kriterien der Zweckmäßigkeit oder des Herkommens orientiert, aber auch den Charakter einer beliebigen Entscheidung haben könnte. D. h., nicht alle Rechtssätze lassen sich aus übergeordneten Grundsätzen ableiten oder an Grundsätzen überprüfen und rechtfertigen, deren Geltung sich nicht einem Akt willkürlicher Festsetzung verdankt.

Wenn dies beides zutrifft, was bleibt dann an dieser Auffassung – möglicherweise – zu kritisieren? Nur eine Behauptung: dass sich alle Rechtssätze einem Akt willkürlicher Festsetzung verdanken; denn darin steckt die Überzeugung, es gebe in Fragen der Rechtssetzung nur Erfindungen, aber keine Entdeckungen. Damit wäre gesagt, dass es keine normativ relevante Instanz oder Wirklichkeitsdimension gibt, an der sich die Vorhaben und

Instanz oder Wirklichkeitsdimension gibt, an der sich die Vorhaben und Resultate der Rechtssetzung legitimer Weise messen lassen könnten oder müssten, sondern dass ein in solchen Fragen erzielter gesellschaftlicher Konsens – was in der Regel heißen wird: eine Mehrheitsmeinung, die sich durch ordnungsgemäße, legale Wahlen oder Abstimmungen artikuliert – eine nicht nur notwendige, sondern auch hinreichende Bedingung für legitime Rechtssetzung bildet. Die Unterscheidung zwischen legaler und legitimer Rechtssetzung wird dadurch sinnlos und ist einzuziehen.

Ich vermute, dass man diese Überzeugung argumentativ nicht widerlegen kann. Und es löst das Problem in keiner Weise, dass man sie argumentativ auch nicht begründen kann. Das lässt aber vermuten, dass wir damit auf eine Grundfrage stoßen, die deswegen nicht argumentativ entscheidbar ist, weil sie die Voraussetzungen und Grundlagen des menschlichen Wirklichkeitsverständnisses betrifft, von denen selbst abhängt, was als Argument gelten kann.

Wegen des fundamentalen Charakters dieser Frage und ihrer möglichen Beantwortung wäre es aber auch zumindest misslich, sie auf sich beruhen zu lassen oder dem je eigenen Urteil oder Geschmack zu überlassen; denn von diesen Fragen und ihrer Beantwortung hängen die Möglichkeiten der Kommunikation und Kooperation innerhalb der Gesellschaft im ganzen und in allen ihren Teilen ab. Insofern gibt es ein zumindest gesellschaftliches Interesse an ihrer Klärung. Wie könnte sie erzielt – oder jedenfalls angebahnt – werden?

Ein erster, entscheidender Schritt besteht m. E. darin, sich die Konsequenzen der jeweiligen Sichtweise bewusst zu machen. Sodann wäre nach möglichen Alternativen – samt deren Konsequenzen – zu fragen. Schließlich müsste im Licht des Wirklichkeitsverständnisses, das sich einem Menschen erschlossen hat, eine Entscheidung gefällt und öffentlich vertreten werden. Das alles kann im Rahmen eines solchen Vortrages nur ganz skizzenhaft erfolgen, aber ich will es wenigstens abschließend versuchen.

Zunächst also kurz etwas zu den Konsequenzen der oben dargestellten Auffassung. Vertritt man – im Blick auf Menschenwürde (und Menschenrechte) – die Auffassung, sie basiere auf gar nichts anderem als auf einer willkürlichen Festsetzung seitens der dafür zuständigen Organe, so gibt es keinen Grund, im Blick auf andere Staaten oder Gesellschaften, in denen es keine einschlägigen Verfassungsartikel gibt, die Missachtung von Menschenwürde oder die Verletzung von Menschenrechten zu bemängeln, zu beklagen oder zu kritisieren. Folglich gäbe es auch keinen Grund, Regime in Vergangenheit oder Gegenwart zu tadeln, zu verachten oder zu bekämpfen, in denen einem Teil der Bevölkerung – auf Grund ordnungsgemäß zustande gekommener Gesetze – Menschenwürde aberkannt oder ihre Menschenrechte bestritten oder eingeschränkt würden. Diese Konsequenzen wirken auf mich so absurd, dass ich sie – wenn mir kein Denkfehler unterlaufen ist – für eine hinreichende Widerlegung dieser Position halte. Aber wenn es zu ihr keine Alternative gibt, muss diese Absurdität möglicherweise ertragen werden. Wie sieht es mit einer solchen Alternative aus?

Die von mir hier vertretene alternative Auffassung von Menschenwürde und ihrer Erkennbarkeit unterscheidet zwischen der Formulierung der Menschenwürde in Form eines Rechtssatzes – wie ihn z. B. Art. 1.1 unseres Grundgesetzes darstellt – und dem religiös-weltanschaulichen Rahmen oder Horizont, in dem Menschenwürde als Wirklichkeit entdeckt und daraufhin auch als Rechtssatz formuliert werden kann. Damit setze ich die Einsicht voraus, dass grundsätzlich allen Menschen auf Grund ihrer Selbstbeziehung im Rahmen ihrer Ursprungsbeziehung ein Wissen um das zugänglich ist, was Menschsein ist und was einem Menschen nicht rechtmäßig angetan oder vorenthalten werden kann und darum nicht angetan oder vorenthalten werden darf. Dazu ist keine besondere moralische, ethische oder rechtliche Intuition, geschweige denn eine spezielle Begabung erforderlich, sondern nur die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und zur Verallgemeinerung, wie sie schon exemplarisch in der Goldenen Regel zum Ausdruck kommt: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch kei-

nem andern zu“ (Tob. 4,16)¹⁹ Als Konsequenz dieser Auffassung ergibt sich, dass es nicht nur legitim, sondern sogar verpflichtend ist, für die Anerkennung und Achtung der Menschenwürde aller Menschen in jeder staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung einzutreten.

Dieser Auffassung zufolge ergibt sich, dass das Gebot bzw. der Rechtssatz von der Achtung der Menschenwürde vom Sein des Menschen selbst herleitet und herleiten lässt. Er hat seinem Selbstverständnis nach nicht den Charakter einer willkürlichen Zuschreibung, sondern den einer Entdeckung, die Anerkennung fordert. Damit ist dann der Rechtssatz von der Achtung der Menschenwürde seinerseits ein wesentlicher Ausdruck dieser Achtung. Die rechtliche Setzung basiert also auf der weltanschaulichen, ethischen und rechtlichen Anerkennung eines Gesetzseins. Und der Horizont, in dem sich dieses Gesetzsein erschließt, ist seinerseits kein vom Individuum oder der Gemeinschaft gesetzter oder entworfenen, sondern ein entdeckter und anerkannter Horizont.

Es bleibt jedoch eine offene Frage: Was bedeutet es, wenn einzelne Menschen, ganze Gruppen, Völker oder Kulturen ehrlicher Weise von sich sagen, dass sie nicht in der Lage sind, diese Achtung gebietende Würde des Menschen bzw. des Menschseins wahrzunehmen bzw. zu entdecken und sie diese folglich auch nicht anerkennen und als gültige ethische Verpflichtung oder als rechtlichen Satz formulieren können?

Hier zeigt sich erneut, dass wir in der Menschenwürde einer Wirklichkeit begegnen, über deren Erschließung für uns oder andere wir nicht verfügen, sondern die wir nur anerkennen können, wenn und sofern sie sich uns erschließt.

Im Blick auf solche fundamentalen Vorgänge gilt das, was die christliche Theologie generell von solchen Erschließungserfahrungen sagt: Sie ereignen sich – anhand von Zeichen – unverfügbar, aber verpflichtend für Menschen, die damit einerseits herausgefordert sind, sich auf die so erschlossene Wahrheit verbindlich einzulassen und andererseits – in Folge dessen – für diese Wahrheit anderen Menschen gegenüber einzutreten. Dabei hat solches Eintreten selbst den Charakter eines Zeichens, das für andere zum Anlass für eine neue Erkenntnis werden kann. Die Erschließung der Menschenwürde für das menschliche Erkennen bzw. entspricht insofern genau ihrem Gegebenheit als unverfügbare Realität, die Anerkennung fordert. Aber auch das ist kein Beweis für ihre Wahrheit, sondern nur ein Indiz für ihre Kohärenz, also eine zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für ihre Wahrheit.

Solange Menschenwürde lediglich verstanden wird als eine kulturelle Konvention, die sich menschlicher Zuschreibung verdankt, bleibt sie nicht nur antastbar, verletzlich und entziehbar, sondern sie ist dann gar nicht in ihrem eigentlichen Wesen und Status erkannt, geschweige denn ernst genommen. Umgekehrt erweist sich die Entdeckung der Menschenwürde und das ethische, rechtliche und politische Eintreten für sie als einer der wertvollsten Bestandteile unseres jüdischen, griechischen und christlichen, und das heißt auch: unseres religiösen, philosophischen und kulturellen Erbes, mit dem wir gar nicht pfleglich genug umgehen können. Und weil das so ist, darum ist die Menschenwürde als ein fester Bestandteil des christlichen Menschenbildes sowohl unverzichtbares Thema der christlichen Theologie und der kirchlichen Verkündigung, als auch „Leitbild für eine Politik aus christlicher Verantwortung“ – aber davon soll heute Nachmittag aus berufenem Munde die Rede sein.

Prof. Dr. Wilfried Härle

¹⁹ Das ist die negative Form der „Goldenen Regel“. Ihre positive Form: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“ (Mt 7,12) reicht erheblich darüber hinaus. Beide Formen reichen jedoch über den rechtlichen Bereich hinaus und haben den Charakter *ethischer* Grundprinzipien, aus denen rechtliche Regeln abgeleitet werden können.